

Zweite Satzung
zur Änderung der Beihilfesatzung
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom _____

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 15. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel 1

Abschnitt II der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 15. August 2015 (StAnz. Nr. 36 S. 953, 955) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung vom 2. März 2017 (StAnz. Nr. 14 S. 405, 409), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Rechtsgrundlagen“ wird wie folgt gefasst:

Rechtsgrundlage	BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) Beihilfesatzung
-----------------	--

b) Der Abschnitt „Höhe der Beihilfe“ wird wie folgt gefasst:

Höhe der Beihilfe	Für die Grundimmunisierung: 5,00 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines einmalig zu applizierenden Impfstoffs 2,50 EUR pro Impfung pro Tier bei Verwendung eines zweimalig zu applizierenden Impfstoffs Für die Nachimpfung: 2,50 EUR pro Impfung pro Tier
-------------------	---

c) Im Abschnitt „Spezifische Beihilfevoraussetzungen“ wird in Nummer 3 der Satz „(2x Grundimmunisierung und eine Nachimpfung im Folgejahr)“ gestrichen.

2. In den Nummern 4.4 und 8 wird jeweils der Abschnitt „Höhe der Beihilfe“ wie folgt geändert:

Die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung (3,44 EUR pro Probe)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (3,85 EUR pro Probe)“ ersetzt.

3. In Nummer 10 wird der Abschnitt „Höhe der Beihilfe“ wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Nr. 602“ werden die Wörter „Buchstabe a)“ gestrichen.
- b) Die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung (0,57 EUR pro Schaf/Ziege; 1,15 EUR pro Rind)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (0,64 EUR pro Schaf/Ziege; 1,29 EUR pro Rind)“ ersetzt.

4. In Nummer 13 wird der Abschnitt „Höhe der Beihilfe“ wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Nr. 602“ werden die Wörter „Buchstabe a)“ gestrichen.
- b) Die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung (1,15 EUR pro Rind)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2696), (1,29 EUR pro Rind)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse
Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich